

XXIX.

Verordnung

Daß die Gemeinschaft der Güter unter den
verheyratheten Juden, so wie unter den Christen
gehalten werden solle.
VON 1721.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Paderborn und
Münster &c. &c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, unter-
thänigst referirt worden, was maßen die Juden in Dero Hoch-
stift Paderborn, ob schon dieselbe und ihre Weiber in gemeinschaft-
licher Handlung stehen, nichts desto weniger hernach, da die Män-
ner Schulden contrahiren, die Weiber das Ihrige absondern, und
nicht mit bezahlen wollen, unter dem Vorwand, daß unter ihnen
keine Gemeinschaft deren Güter sey, dieses aber zu allerhand Be-
trug Anlaß gibt; Um selbiges dann zu verhindern: So erklären
und verordnen höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht hie-
mit gnädigst, daß hinkünftig unter denen Juden Dero Hochstifts
Paderborn, gleich wie bey denen Christen, die Gemeinschaft der
Güter zwischen denen Verheyratheten eingeführt, und gehalten,
auch in Praejudicium Creditorum die Separation, falls dieselbe
vor der Heyrath, vor der Obrigkeit nicht fest gestellt wäre, nicht
verstatet werden solle. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und
Sekrets. Signatum Neuhaus den 12. Martii 1721.

Element August. (L. S.)

XXX.

XXX.

Edict

Daß die mit Pferden versehene Einwohner
auf Ersuchen des Post-Beamten solche herleihen
sollen.

VON 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Element August Bischof zu Mün-
ster und Paderborn, Probst des Stiffts Alten-Deettingen, in Ober-
und Nieder-Bayern, auch der Oberrn Pfalz Herzog, Pfalzgraf
bey Rheln, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg,
des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr
zu Borkeloh und Berth &c. Thuen hiernit kund und zu wissen;
Demnach bey Uns sowohl Unser Ober-Postamt, als sonst an-
dere, bis anhero zu verschiedenen malen klagend angebracht, daß
wann zu Zeiten viele Extra-Posten und Courtiers, auf Unseren
Post-Ämtern und Stationen, hin und wieder gehen, und die
bey denenselben gewöhnlich verordnete Pferde zu deren Fortschaffung
nicht zureichen wollen; Diejenige, so Pferde zu ihrem Ackerbau
halten, auch die Fuhrleute und Bauern in Städten und Dörfe-
ren, der Vorspannung halber, auf den Erforderungs-Fall, hier
Zweyter Theil. u u und

und da, entweder Schwärigkeit, oder auch wohl, wann sie die Post-Beamte pressiret zu seyn, wahrnehmen, des Lohns halber übermäßige Anforderung machen; wodurch dann nicht allein die Reisende in ihren schleunigen Fortkommen gehemmet, sondern auch Unsere Post-Routen übel eingerichtet zu seyn, beschrieben werden, und hiernächst zu vielen unnötigen Streit und anderen Angelegenheiten, Anlaß gegeben wird; So ergeheth zu Abheilung aller dieser Inconvenientien, hierdurch Unser ernstlicher Befehl, daß hinfünftig Unsere Beamten, Richter, Bürgermeister und Rath, gewisse Specificationes derer Fuhrleute, Kurrentreiber, Bauern und aller derjenigen, so Pferde zu ihrer Haushaltung und Ackerbau haben, Unseren Postmeistern und Haltern ausantworten, und ihnen darinnen ordentlich vorschreiben sollen, wie die in loco, als auch in der Nähe herum befindliche Pferde, auf beschehenes Anmelden des Postmeisters, oder Halters, der Reihe nach, auch wann der Erste mit seinen Pferden nicht einheimisch, der Folgende, und so ferner *ic. ic.* längstens nach Verfließung einer Stunde anspannen sollen und müssen; Dahero selbige auch dahin zu sehen haben, daß Derjenige an welchem die Ordnung ist, auf den Weizungsfall, durch Zwangs-Mittel alsofort dazzu angehalten werde; Vorwegen aber die Postmeistere und Haltere, ihres Orts auch verbunden seyn sollen, gedachten Fuhrleuten, Bauern, und allen denjenigen, so Pferde hergeben, den laut Unserer bereits gnädigst publi-

publicirten Post-Taxa, gesetzten Lohn, nemlich von jeder Meile auf ein Pferd einen halben Reichs-Gulden oder 12 Mgr. im geringsten aber keinen Pfennig mehr, baar zu bezahlen, und alsofort zum Voraus, bey der Abfahret zu reichen: Wornach sich also Unsere Beamte, Richter, Bürgermeister und Rath gehorsamst zu achten, und hierunter Unseren ernstlichen Willen und Meynung zu vollbringen haben. Geben Wihaus den 5. Novembris 1721.

Clement August.

(L.S.)